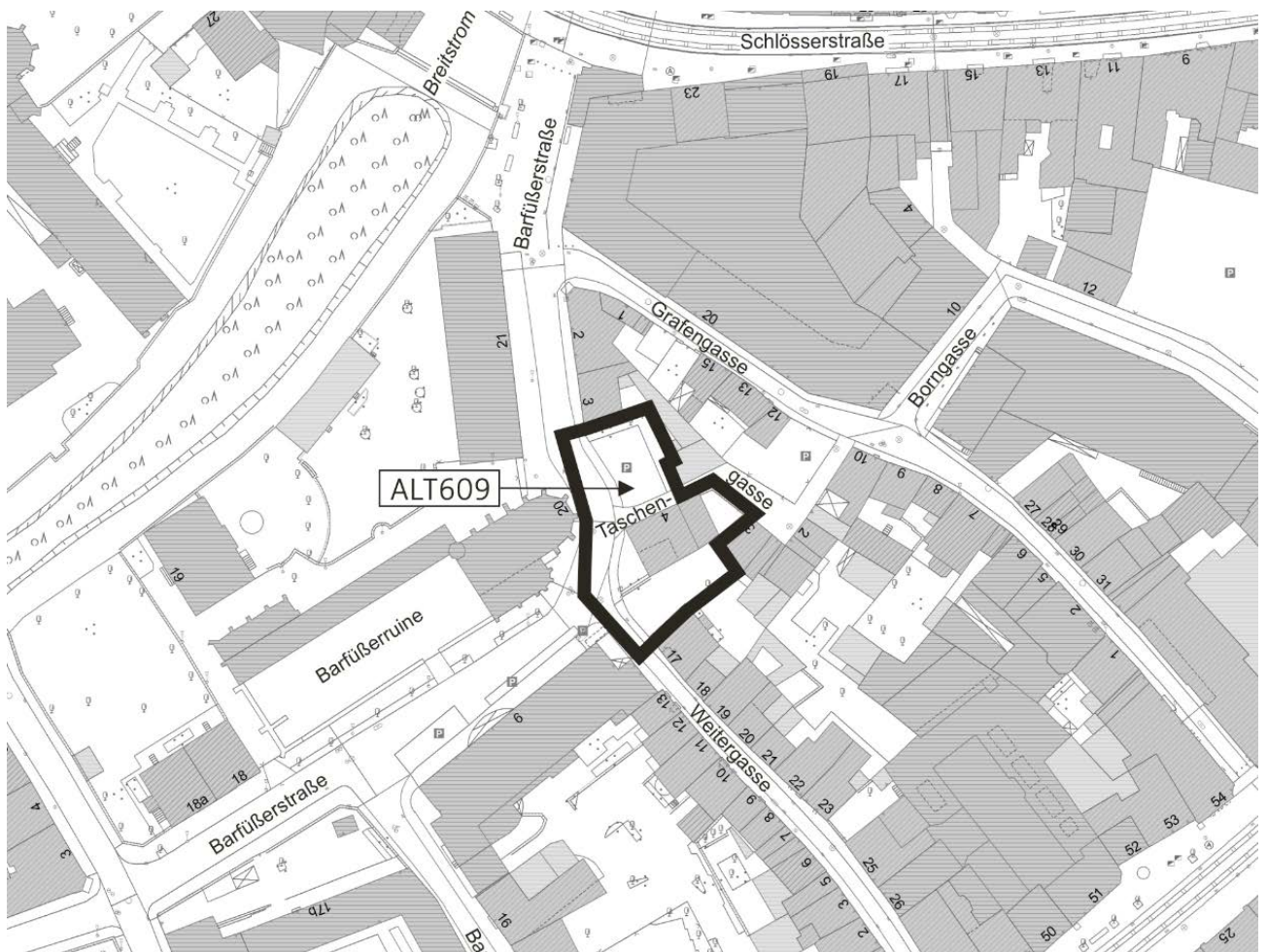


Einfacher Bebauungsplan "Barfüßerstraße / Taschengasse"

ALT 609

Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
22.02.2022

1. Allgemeine Begründung	4
1.1 Planerfordernis	4
1.2 Verfahrensablauf	4
1.3 Allgemeine Planungsziele	4
1.4 Übergeordnete Planungen und Angaben	5
1.5 Geltungsbereich	5
1.6 Bestandsdarstellung	6
1.7 Planungshistorie	6
1.8 städtebauliche Zielstellung	7
1.9 Planungsalternativen	8
2. Begründung der Festsetzung	9
2.1 überbaubare Grundstücksfläche	9
2.2 öffentliche Verkehrsflächen	9
2.3 Grünordnungsplan	9
2.4 Ausgleich bzw. Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft	10
2.5 Hinweise zur Planzeichnung	10
3. Hinweise	11
4. Folgekosten	11
5. Anlagen	12
5.1 Abbildungen zum Standort	12

1. Allgemeine Begründung

1.1 Planerfordernis

Mit diesem Bebauungsplan ALT609 nach § 13 BauGB sollen wichtige städtebauliche Ziele gesichert werden, die im Sinne einer geordneten Entwicklung des Gebietes auch nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme weiter verfolgt werden sollen. Für die Ergänzung der Stadtstruktur werden die notwendigen planungsrechtlichen Aussagen, die nicht bereits über § 34 BauGB durch das Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung geregelt sind, getroffen. Das umfasst die Festsetzung einer neuen Bauflucht östlich der Barfüßerkirche, der überbaubare Grundstücksfläche sowie der öffentliche Straßenverkehrsfläche.

1.2 Verfahrensablauf

Gewähltes Planverfahren

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ALT609 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da der Bebauungsplan in einem Gebiet nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) liegt und sich der aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert.

Damit sind vom Normalverfahren abweichend folgende Verfahrensbesonderheiten verbunden:

Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB verzichtet.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Erstellung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und dem Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen.

Ablauf des Verfahrens

Dem Bebauungsplanverfahren ALT609 voran erfolgte ein Beschluss des Ausschusses für Bau und Verkehr vom 10.03.2006 zum städtebaulichen Konzept im Bereich des Chors der Barfüßerkirche als ein teilräumliches Sanierungsziel innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung über die städtebauliche Sanierung in Erfurt, Altstadt (EFM101 "Altstadt").

Dieses städtebauliche Konzept lag dem Stadtratsbeschluss 1100/16 vom 14.12.2016 zur Aufstellung und zur Billigung des Entwurfs des einfachen Bebauungsplanes ALT609 zu Grunde, der im Amtsblatt Nr.1 am 13.01.17 veröffentlicht wurde. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes wurde im Zeitraum 23.01.17-24.02.17 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.01.17 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert.

1.3 Allgemeine Planungsziele

Mit dem Bebauungsplan ALT609 werden folgende Planungsziele verfolgt: Für die Stadtreparatur östlich der Barfüßerkirche sollen die derzeitigen Brachflächen wieder bebaut werden. Dazu ist die Festsetzung einer neuen Bauflucht, der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der öffentlichen Straßenverkehrsfläche erforderlich. Die Fläche vor dem Gebäude Taschengasse Nr. 4 soll in diesem Zuge Teil der öffentlichen Straßenverkehrsflächen werden und dazu als Gehwegbereich dienen.

1.4 Übergeordnete Planungen und Angaben

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sehen u.a. die Stadtreparatur und Revitalisierung des Oberzentrum Erfurt und seiner Altstadt vor. Der Bebauungsplan ALT609 dient diesen Zielen.

Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT609 gemischte Baufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dar. Der Bebauungsplan ALT609 selbst trifft hierzu keine Aussagen, sondern regelt nur die Grenze zwischen öffentlicher Straßenverkehrsfläche und überbaubarer Grundstücksfläche. Der Bebauungsplan ALT609 ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Besonderes Städtebaurecht und Satzungen zur Gestaltung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT609 befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung über die städtebauliche Sanierung in Erfurt, Altstadt (EFM101 "Altstadt") und innerhalb des Geltungsbereiches der Erhaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt.

Außerdem befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT609 innerhalb des Geltungsbereiches der Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt und innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ALT609 dient der Umsetzung der Sanierungs- und Erhaltungsziele für die Stadtreparatur der bislang nicht wiederbebauten Flächen am Chor der Barfüßerkirche. Mit diesem Bebauungsplan ALT609 werden die Sanierungsziele gebietsbezogen konkretisiert.

Abweichende Festsetzungen von den Inhalten der Ortsgestaltungs- und der Werbesatzung werden mit dem Bebauungsplan ALT609 nicht getroffen.

Denkmalrecht

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT609 befindet sich innerhalb der Geltungsbereiche der denkmalgeschützten baulichen Gesamtanlage und dem archäologisches Relevanzgebiet für die Erfurter Altstadt. Das Denkmalensemble "Altstadt Erfurt" wurde gemäß § 2 Abs. 3 ThürDSchG in das vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege geführte Denkmalbuch eingetragen.

An den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT609 angrenzend befindet sich das Einzeldenkmal der Ruine der Barfüßerkirche.

einfacher Bebauungsplan EFM 073

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT609 umfasst mit dem Teil südlich der Taschengasse (Flurstücke 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, und 33/2) Teile des Geltungsbereiches des seit dem 01.10.1992 rechtsverbindlichen einfachen Bebauungsplanes EFM 073. Der einfache Bebauungsplan EFM 073 dient der Steuerung der Art der baulichen Nutzung entlang der Fußgängerzone Anger. Dabei wurden ganze Blöcke einbezogen. So auch der Block, der durch die Taschengasse begrenzt ist.

Hinweis: Der einfache Bebauungsplan ALT609 verdrängt keine Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes EFM 073.

1.5 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT609 umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Erfurt

- Flur 142 Flurstück 115/3 tw.,
- Flur 135 Flurstücke 126/1, 126/2, 127/1, 127/2, 128,
- Flur 134 Flurstücke 138 tw., 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 33/3, und 137/1 tw.

1.6 Bestandsdarstellung

Gebäudebestand und aktuelle Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT609 befinden sich öffentliche Straßenverkehrsflächen, das Grundstück und Gebäude Taschengasse Nr. 4 sowie zwei weitere brach liegende Grundstücke.

Die aktuellen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT609 sind:

- öffentliche Straßenverkehrsflächen Barfüßerstraße, Taschengasse und Weitergasse,
- das mit dem Gebäude Taschengasse Nr. 4 bebaute Grundstück, dessen nichtüberbaute Grundstücksfläche entlang der öffentlichen Straßenverkehrsfläche Barfüßerstraße als Zuwegung zum Erdgeschoss dieses Gebäudes dient, welches aktuell mit Einzelhandel genutzt ist,
- brach liegende Grundstücke, die zum Teil dem Abstellen von PKW dienen.

Eigentumsverhältnisse

Die folgenden Flurstücke sind im Privateigentum:

- 126/2, 127/2 und 128 - das aktuell unbebaute Grundstück entlang der Barfüßerstraße auf der Nordseite der Taschengasse,
- 32/2 - das mit dem Gebäude Taschengasse Nr. 4 bebaute Grundstück entlang der Barfüßerstraße auf der Südseite der Taschengasse,
- 33/3 - das aktuell unbebaute Grundstück entlang der Weitergasse südlich des mit dem Gebäude Taschengasse Nr. 4 bebauten Grundstücks.

Die weiteren Flurstücke sind im Eigentum der Stadt Erfurt, siehe Punkt 1.5.

1.7 Planungshistorie

Bis 1940

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT609 befindet sich in der Erfurter Altstadt, südlich des alten Siedlungskernes von Erfurt im Bereich des heutigen Rathauses. Vor dessen südlichen Stadttor, heute der Bereich der Schloßerbrücke, siedelten vormals Müller (Neue Mühle, Schloßermühle), Mönche (Barfüßerstraße) und mit Waid Arbeitende (Weitergasse).

Auf der Westseite des Straßenzuges Barfüßerstraße / Weitergasse wurde um 1250 ein Kloster und eine Kirche errichtet. Um 1525 wurde dieses Kloster geschlossen. Um 1650 wurden die Klostergebäude abgetragen. An Stelle dessen wurde ein Friedhof errichtet.

Der Bereich nördlich der Barfüßerkirche wurde mit der Auflösung des Friedhofes Teil des heutigen Schulkomplexes, der von der Barfüßerstraße bis zur Meister-Eckehart-Straße reicht. Das in diesem Zusammenhang 1836 errichtete Schulgebäude an der Barfüßerstraße definierte die Straßenbreite auf ca. 13,50 m. Daher wirkt der Chor der Kirche wie in den Straßenraum gerückt. Der Bereich südlich der Barfüßerkirche wurde mit der Auflösung des Friedhofes der Straße zugeschlagen. Diese ist daher ca. 15,00 bis 20,00 m breit.

Auf der Ostseite des Straßenzuges Barfüßerstraße / Weitergasse entstand auf kleinen Parzellen mischgenutzte kleinteilige Bebauung. Um 1900 wurden Teile dieser Parzellenstruktur mit größeren Gebäuden überformt. Die alte Bauflucht wurde dabei nicht verändert.

1940 bis 1990

In der Kriegszeit 1940-45 wurde auch Teile der Altstadt von Erfurt durch Luftminen beschädigt. So auch 1944 im Bereich der Barfüßerkirche.

Bis 1977 war die stark beschädigte Barfüßerkirche (nach dem Krieg der wiederaufgebaute Hohe Chor) Gotteshaus der evangelischen Barfüßergemeinde. Sie wurde dann entwidmet und der Stadt Erfurt übertragen. Seit 1982 dient sie dauerhaft als Außenstelle des Angermuseums und temporär als Freiluftspielstätte für

Musik und Theater.

Die 1944 stark beschädigten Gebäude in der Umgebung der Barfüßerkirche wurden abgetragen, so auch einige Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT609.

Die um 1970 erstellte Planung zum Umbau der gesamten Innenstadt von Erfurt umfasste u.a. eine Fußgängerzone im Verlauf von Markstraße - Schlösserstraße - Bahnhofstraße und Anger - Neuwerkstraße und dazu eine alternative Zentrumserschließungsstraße im Verlauf von Wenigemarkt - Kürschnergasse - Junkersand - Barfüßerstraße - Marstallstraße - Lange Brücke.

Diese Zentrumserschließungsstraße mit vergrößerten Radien und 7,00 m breiter Fahrbahn und daneben liegenden Gehwegen wurde gemäß dem Stadtratsbeschluss 262/74 bis 1978 hergestellt. Dazu wurden auch einige Gebäude entlang der Zentrumserschließungsstraße abgetragen. In der Folge waren dann alle vormals bebauten Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT609 leerstehend und mit Kfz-Stellplätzen genutzt.

Die vor 1990 geplante Bebauung der leerstehenden Flächen entlang der Zentrumserschließungsstraße wurde nicht hergestellt.

Nach 1990

Eine Bebauung von leerstehenden Flächen entlang der Zentrumserschließungsstraße begann erst nach 1990. Dazu wurden auch die bis 1978 vergrößerten Verkehrsflächen soweit reduziert, dass sie den heutigen verkehrlichen Erfordernissen genügen und somit auch eine bessere Stadtreparatur möglich wird. So entstanden bislang die Bebauung an der Ecke Lange Brücke / Marstallstraße, an der Barfüßerstraße das Hotel IBIS, das Gebäude Taschengasse Nr. 4 und das Kaufhaus C&A, am Junkersand das Kaufhaus Breuninger sowie die Bebauung auf der Ostseite der Kürschnergasse.

Mit der Bebauung der bislang noch leerstehenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT609 ist die Stadtreparatur entlang der Zentrumserschließungsstraße abgeschlossen.

Entwicklung des Straßenraumes

Die Straße zwischen der vormaligen Mühle (heute der Bereich der Schlösserbrücke) vorbei am Chor der Barfüßerkirche bis zur damaligen Südkante des früheren Klostersgartens (heute der Bereich des Hotel IBIS) war als eine gestaffelte Gerade ausgebildet. Am südlichen Teil des Klostersgartens knickte sie nach Süden in die bis heute verbliebene schmale Weirgasse und nach Westen in die vormals schmalere Barfüßerstraße. Ihre Breite betrug ca. 5,50 m bis 6,50 m, an der schmalsten Stelle am Chor der Barfüßerkirche ca. 4,90 m.

In der Zeit nach der Auflösung des Friedhofs wurde die Straße verbreitert: nördlich der Barfüßerkirche in Verbindung mit der Errichtung der Schule 1836 auf ca. 13,50 m und südlich der Barfüßerkirche durch Zuschlag von Flächen an die Straße auf ca. 15,00 bis 20,00 m.

Für die 1978 fertig gestellte Zentrumserschließungsstraße wurde die Straße am Chor der Barfüßerkirche an der schmalsten Stelle von ca. 4,90 m auf ca. 10,00 m verbreitert.

1.8 städtebauliche Zielstellung

Die Zentrumserschließungsstraße wird gemäß den heutigen verkehrlichen Erfordernissen reduziert, so z.B. am Chor der Barfüßerkirche an der schmalsten Stelle von ca. 10,00 m auf ca. 8,50 m. Dazu soll auch eine neue Bauflucht gegenüber dem Chor der Barfüßerkirche definiert werden. Damit verbunden ist die Festsetzung von öffentlichen Straßenverkehrsflächen und überbaubaren Grundstücksflächen. Mit diesen Festsetzungen werden die Bebauungsmöglichkeiten auf den derzeit unbebauten Grundstücken in diesem Bereich geregelt.

Mit den Festsetzungen verbunden ist die Definition der heute vor dem Gebäude Taschengasse Nr. 4 vorhandenen unbebauten Fläche als Teil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

Die Grundstücke, die zukünftig die öffentliche Straßenverkehrsfläche bilden sollen, befinden sich zum größten Teil im Eigentum der Stadt Erfurt. Die Teilfläche des Flurstücks 32/2 vor dem Gebäude Taschengasse Nr. 4 in der Flur 134 in der Gemarkung Erfurt soll ebenfalls Bestandteil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche werden und befindet sich im privaten Eigentum. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes ALT609 erfolgt der Entzug der Privatnützigkeit auf der als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzten Teilfläche dieses privaten Grundstückes, konstituieren sich nach § 40 BauGB Entschädigungsansprüche für die entstehenden Vermögensnachteile und begründet sich ein eventueller Übernahmeanspruch dieser Teilfläche.

Der Eingriff in das private Eigentum ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

Der städtebauliche Raum im Bereich der Barfüßerkirche als herausragendes Einzeldenkmal und in den angrenzenden Straßenräumen, die Bestandteil des Flächendenkmals Erfurter Altstadt sind, ist gekennzeichnet durch Gebäude, die direkt an der öffentlichen Straßenverkehrsflächen stehen oder teilweise durch geschlossenen Einfriedungen in Form von hohen Natursteinmauern.

Die gegenüber der historischen und heutigen Bebauung neue Definition der Bauflucht durch den Bebauungsplan ALT 609 soll ebenfalls wieder durch Gebäude gebildet werden, die sich direkt an der öffentlichen Straßenverkehrsfläche befinden.

Bei der in den nächsten Jahren anstehenden Gestaltung der so neu entstandenen Platzfläche soll diese dann mit einer neuen einheitlichen Oberflächengestaltung entsprechend definiert werden.

Vor dem Gebäude Taschengasse Nr. 4 ist mit der Bebauung des Grundstückes eine private nichtüberbaute Grundstücksfläche entstanden, was eine völlig untypische städtebauliche Situation innerhalb dieses Altstadtbereiches darstellt. Dieser städtebauliche Missstand soll mit der Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und der folgenden grundstückrechtlichen Klärung wieder beseitigt werden. Sondernutzungen des öffentlichen Raumes z.B. durch Wirtschaftsgärten können im Zulässigkeitsrahmen gewährt werden.

Die Baulastträgerschaft und Verkehrssicherungspflicht gehen im Ergebnis auf die Stadt über und entlasten den derzeitigen Eigentümer von diesen Pflichten.

Diese Effekte könnten im Wege einer alternativen Einräumung von Geh- und Fahrrechten zu Gunsten der Landeshauptstadt Erfurt nicht erzielt werden. Die Herstellung und nachhaltige Erhaltung einer einheitlichen Gestaltung wäre nicht erreichbar.

1.9 Planungsalternativen

Die Alternative wäre, dass die Stadtreparatur nur mit erheblichen Mängeln abgeschlossen werden könnte, die sich in den folgenden Punkten zusammenfassen:

- Das Gebäude Taschengasse Nr. 4 (auf dem Flurstück 32/2) wäre von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche abgerückt.
- Es könnte auch durch Einfriedung von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche abgetrennt sein.
- Die einheitliche Ausführung und Nutzung des Stadtraumes am Chor der Barfüßerkirche wäre nicht sichergestellt.
- Die Ausführung des auf dem angrenzenden Grundstück (Flurstück 33/3) zu errichtenden Gebäudes mit Wandöffnungen und Zugängen wäre erschwert.

2. Begründung der Festsetzung

2.1 überbaubare Grundstücksfläche

Mit einer Straßenbreite von ca. 8,50 m an der schmalsten Stelle im Bereich der Barfüßerkirche kann die alte Bauflucht nicht wieder hergestellt werden. Daher sind eine neue Baulinie zu definieren und damit verbunden überbaubare Grundstücksflächen sowie öffentliche Straßenverkehrsflächen.

Der städtebauliche Raum gebildet aus dem Chor der Barfüßerkirche und der teilweise noch fehlenden Bebauung entlang der Ostseite der Barfüßerstraße sowie den einmündenden Gassen (Taschen- und Weitergasse) wird mit diesem Bebauungsplan ALT 609 durch Baulinien neu definiert. Dabei entsteht am Chor der Barfüßerkirche eine Platzfläche.

Zur Definition der hinter den zuvor genannten Baulinien befindlichen überbaubaren Grundstücksflächen werden Baugrenzen festgesetzt. Damit sind die Baugrundstücke zwar in ihrer gesamten Tiefe bebaubar, jedoch gilt für die zukünftigen Vorhaben weiterhin hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Höhe der baulichen Anlagen und der Bauweise das Einfügungsgebot des § 34 BauGB.

2.2 öffentliche Verkehrsflächen

Die 1978 errichtete Zentrumserschließungsstraße mit einer Breite von ca. 10,00 m an der schmalsten Stelle im Bereich der Barfüßerkirche kann mit Beachtung des Beidrichtungsverkehrs und der sicheren Führung von Fußgängern mit einer Gehbahn hier auf ca. 8,50 m reduziert werden.

Eine noch schmalere Straße an dieser Stelle hätte zur Folge, dass entgegenkommende KfZ zum Passieren der schmalen Straßenkurve um die Barfüßerkirche sich abstimmen müssten. Auf Grund der dazu nicht optimalen Sichtbeziehungen und Warteflächen insbesondere für Liefer- und Müllfahrzeug wurde dagegen abgewogen.

Mit der Festsetzung der zuvor genannten Baulinien werden auch die öffentlichen Straßenverkehrsflächen definiert. Dabei entsteht am Chor der Barfüßerkirche eine Platzfläche.

In diese Platzfläche soll die heute vor dem Gebäude Taschengasse Nr. 4 befindliche nichtüberbaute Fläche des Flurstücks 32/2 einbezogen werden. Sie soll der öffentlichen Straßenverkehrsfläche als Gehwegfläche zugeordnet und durch die Stadt Erfurt übernommen werden. (Begründung siehe Punkt 1.8 städtebauliche Zielstellung).

Die bei der Errichtung des Gebäudes Taschengasse Nr. 4 zu Grunde liegende Planung entspricht dem städtebaulichen Konzept dieses Bebauungsplanes ALT 609. Die o.g. nichtüberbaute Fläche dient bislang als private Erschließungsfläche des mit Einzelhandel genutzten Erdgeschoß.

2.3 Grünordnungsplan

Nach § 5 Abs. 3 ThürNatG kann die untere Naturschutzbehörde, soweit die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, über einen Verzicht auf die Erstellung eines Grünordnungsplanes entscheiden. Diese Voraussetzungen sind hier nach Auffassung des innergemeindlich mit der Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde beauftragten Amtes der Stadtverwaltung gegeben. Siehe Anla-

ge der Begründung.

2.4 Ausgleich bzw. Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft

Nach § 1a Abs. 3 letzter Satz BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT609 waren ursprünglich bzw. sind bebaut oder derzeit versiegelt. Im Übrigen wird durch den Bebauungsplan ALT609 lediglich die überbaubare Grundstücksfläche, nicht jedoch die bereits unter Zugrundelegung der aktuellen planungsrechtlichen Situation zulässige Art und das Maß der baulichen Nutzung verändert. Durch den Bebauungsplan ALT609 werden formal und tatsächlich keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen.

Das Plangebiet ist durch Gebäudebestand und versiegelte Flächen gekennzeichnet. Der Landschaftsplan der Stadt Erfurt sieht für das Plangebiet den Erhalt der historischen Raumstruktur vor. Auf Grund der Lage des Bauvorhabens im planungsrechtlichen Innenbereich sind mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ALT609 keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verbunden (vgl. § 18 Abs. 2 BNatSchG). Der Schutz der Baumbestände, notwendige Begrünungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Auflagen können auf Grundlage des §44 BNatSchG, der Begrünungssatzung sowie der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Erfurt hinreichend bestimmt werden.

2.5 Hinweise zur Planzeichnung

Basis der zeichnerischen Festsetzungen ist die Stadtgrundkarte im Maßstab 1:500 mit Topografie und Liegenschaftskataster.

Die zeichnerischen Festsetzungen von Baulinien und Baugrenzen beziehen sich größtenteils auf vorhandene Gebäudekanten und Flurstücksgrenzen. So sind die durch Baulinien und Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen die heutigen Flurstücke 126/2, 127/2, 128, 32/2 tw. und 33/3.

3. Hinweise

historische Keller

Auf die Möglichkeit des Bestandes an historischen Kellern und deren Erhaltungsanforderung nach § 2, 7 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen, sowie auf die §§ 16, 19 ThürDSchG (archäologische Schutzgebiete) und die frühzeitige Einbindung des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie.

Fluglärm

Das Plangebiet wird durch Fluglärm beeinträchtigt. Entsprechend den vorliegenden Berechnungen aus dem Planfeststellungsverfahren befindet sich das Gebiet im Bereich der maximalen Fluglärmisolinie (höchster Schalldruckpegel während eines Überfluges) von 80 dB(A).

Fernwärme

Das Gebiet liegt im Fernwärmesatzungsgebiet 1 der Stadt Erfurt. Es besteht Anschluss- und Benutzungspflicht. Es liegt eine betriebsfertige Fernwärmeleitung an.

4. Folgekosten

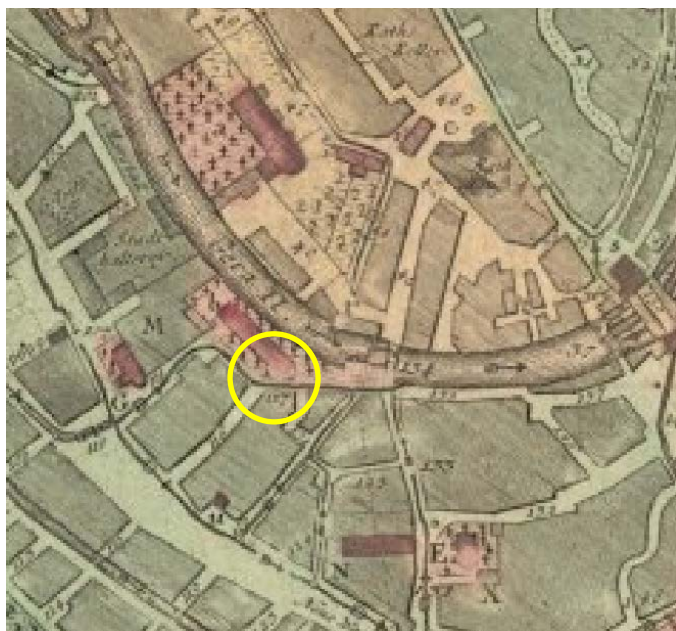
Auf Grund der Überplanung des westlich des Gebäudes Taschengasse Nr. 4 gelegenen Teilstückes des privaten Flurstück 32/2 mit einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind Mittel für eine grundstücksrechtliche Klärung bei der Stadt Erfurt einzuplanen.

5. Anlagen

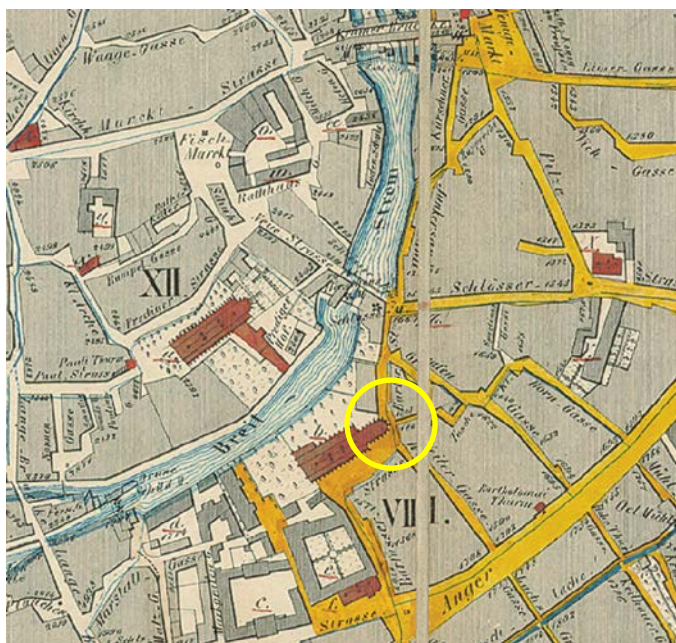
5.1 Abbildungen zum Standort



1650, Klostergebäude an der Kirche



1750, Friedhof an der Kirche



1850, Schulgebäude an der Kirche

Begründung zum einfachen Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"



bis 1944 (Karte von 1856)



bis 1978 (Karte von 1955)



2020



1982, links Kirche, rechts Parkplatz



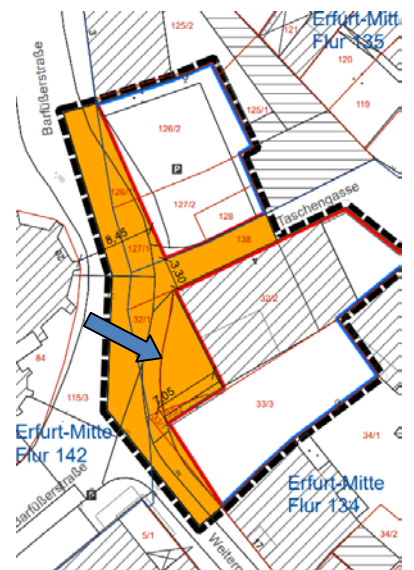
2020, links Kirche, Mitte Gebäude Taschengasse 4, rechts Hotel



1902, Engstelle am Chor



Aktuell



Planung

Pfeil - Fläche westlich des Gebäudes Taschengasse Nr. 4